

Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015

Audition sur le train d'ordonnances Printemps 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - primavera 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660 7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 15. Januar 2015 Der Präsident  Carlo Schmid-Sutter Der Geschäftsführer  Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVV bedankt sich beim Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Agrarpaket Frühjahr 2015.

Ende 2014 haben die Landwirte die Endabrechnung für die Direktzahlungen erhalten. Viele Landwirte mussten dabei massive Kürzungen bei den Direktzahlungen in Kauf nehmen und dies bei einem steigenden administrativen Aufwand. Es ist unverkennbar, dass mit dem jetzigen Direktzahlungssystem zu grosse Anreize für die extensive Landwirtschaft geschaffen werden. Gleichzeitig wird die nachhaltig produzierende Landwirtschaft massiv geschwächt und dies in einem nationalen und internationalen Umfeld mit steigender Nachfrage nach Nahrungsmitteln. Dies ist aus unserer Sicht ein falscher Ansatzpunkt und es gilt diesen auf Verordnungsstufe zu korrigieren.

Unter diesen Voraussetzungen ist der SVV der Meinung, dass die vorliegenden Korrekturen am Agrarpaket Frühjahr 2015 zu wenig greifen und die aus unserer Sicht wirklich wichtigen Themen nicht berücksichtigt werden. Unsere zentralen Anliegen sind daher:

- Verringerung der Administration
- Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen erhöht werden
- Die viehwirtschaftliche Produktion ist massiv zu stärken. Die Schweiz ist ein Gras- und Viehzuchtland !

Für den SVV bildet die Ausdehnung der Deklarationspflicht nach Artikel 2 LDV auf nichthormonelle Leistungsförderer aus der Gruppe der Betaagonisten (z.B. Ractopamin) eine zentrale Änderung innerhalb des vorliegenden Agrarpaktes. Durch die vorgesehene Deklarationspflicht für nichthormonelle Leistungsförderer soll das Vertrauen in Schweizer Fleisch und die Branche weiter gefördert werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der administrative wie auch der betriebstechnische Aufwand, welcher mit dieser Ausdehnung der Deklarationspflicht verbunden ist, nicht unnötig und zu bürokratisch ausgebaut wird. Weiter ist darauf zu achten, dass diese Deklaration beim Endkonsumenten nicht zu Verwirrungen führt.

BR 02 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVV beantragt die Wiedereinführung der Kategorie „Rinder, Stiere und Ochsen zur Grossviehmast über 4 Monate alt“ mit einem GVE Faktor von 0.4. Diese Kategorie ist zur Erhaltung und Förderung einer schweizerischen und konkurrenzfähigen Rindfleischproduktion sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Anhang) Ziffer 1.2	Rinder, Stiere und Ochsen zur Grossviehmast über 4 Monate alt. GVE Faktor 0.4.	Diese Kategorie wurde per 1. Januar 2009 abgeschafft. Sie ist aber wieder einzuführen. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zur Landw. Begriffsverordnung.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Mechanismus von allfälligen Kürzungen in denjenigen Fällen, wo der bewilligte Kredit oder der Höchstbeitrag je Zuchtkategorie nach den Artikeln 15-21 TZV nicht zur Ausrichtung der einzelnen Beiträge für züchterische Massnahmen genügt, muss so definiert werden, dass die bewilligten Kredite auch über die einzelnen züchterischen Massnahmen hinaus ausgeschöpft werden können. Die viehwirtschaftliche Produktion ist – wie eingangs bereits erwähnt – zwingend zu fördern.

Die vorgesehene Definition der Beiträge über einzelne züchterische Massnahmen ist zu starr und erlaubt keine Weiterentwicklung im Bereich der geförderten züchterischen Massnahmen. Die heutigen Leistungsprüfungen beim Rind erlauben die Erfassung von Phänotypen für die Bereiche Milchleistung, Milchinhaltstoffe, Exterieur und Gesundheit. Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne bisherige züchterische Massnahmen in Zukunft an Bedeutung verlieren werden und neue Massnahmen – wie beispielsweise Erhebungen im Bereich Raufutterverzehr - an deren Stelle treten werden. Deshalb muss die Formulierung so gewählt werden, dass eine Weiterentwicklung im Bereich Massnahmen möglich ist.

Wir vertreten zudem die Ansicht, dass die heutige Tierzuchtverordnung weiteren Anpassungen bedarf und dazu die Zuchtverbände intensiv anzuhören sind. Wir fragen uns daher, ob eine Revision der Tierzuchtverordnung wirklich drängt und man nicht besser weitere Korrekturen einfliessen lässt. Wir stellen zum Beispiel fest, dass die Tierzuchtverordnung nicht mit den EU-Bestimmungen harmonisiert ist und dass diese Verordnung marktrelevante Entwicklungen in der Tierzucht verhindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15-21, Ziffer 1	Wir beantragen, die Ziffer 1 in diesen Artikeln zu belassen	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 15 Ziffer 2	Neue Formulierung : Gegenwärtig werden die nachfolgenden Beiträge ausgerichtet. Eine andere Gewichtung oder neue Massnahmen können auf Antrag der Rindviehzuchtbranche eingeführt werden.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 22a	Wir beantragen die Ergänzung für die Massnahmen gemäss Artikel 23 und 25.	

